

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

Test

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	3
ToDo-Liste	4
Beratungsergebnis	5
Gesellschafts- und Gewerberecht.....	5
Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros.....	5
Der Wirtschaftszweig Architekturbüro.....	5
Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt.....	5
Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen.....	7
Hinweis zum Namen des Unternehmens.....	7
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	9
Link-Index	11
Ihr Berater	13

Muster

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Wird die Architekten- bzw. Ingenieurs-Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt?

- freiberuflich

Wird der Gründer (auch) als Bauträger tätig?

- Nein

Sollen im Rahmen des Gründungsvorhabens Immobilien vermittelt/verwaltet werden?

- Vermittlung nur in unbedeutendem Umfang

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro

MUSTER

ToDo-Liste

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Bitte nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Lassen Sie sich in die Architektenliste eintragen und klären Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 7](#)

Erledigt:

Die Berufshaftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 9](#)

Erledigt:

MUSTER

Ihr Beratungsergebnis

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros

Die Berufsbezeichnung "Architekt" bzw. "Ingenieur" ist **gesetzlich geschützt** mit der Folge, dass ausschließlich Personen, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sind, solche Büros gründen dürfen.

Architektur- und Ingenieurbüros werden in der Regel **freiberuflich** betrieben. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn Architekten bzw. Ingenieure in nicht geringem Umfang als Makler bzw. Bauträger oder Baubetreuer tätig werden. Diese Tätigkeiten sind prinzipiell erlaubnispflichtig (§ 34c Gewerbeordnung (GewO)).

Der Wirtschaftszweig Architekturbüro

In diesem Wirtschaftszweig gibt es folgende Berufsbilder:

- **Architekt:** Die Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- **Innenarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- **Garten- und Landschaftsarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten und Landschaftsplanung.
- **Stadtplaner:** Die Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne. Darüber hinaus können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne, die städtebauliche Beratung, die Erstellung von städtebaulichen Gutachten sowie die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen zu den Berufsaufgaben gehören.

Zu allen Betätigungsfeldern gehört zudem

- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung,
- die Beratung,
- Betreuung und
- Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängende Fragen.

Hierzu gehören ferner die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung sowie die Erstellung von **Fachgutachten**.

Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt

Allgemeines

Um ein Architekturbüro gründen zu dürfen, muss die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorliegen. Diese wird durch Abschluss des Studiums, Eintragung in

die Architektenliste und Mitgliedschaft in der berufsständischen Interessenvereinigung (Architektenkammer) erlangt.

Die Mitgliedschaft in der Kammer ist grundsätzlich mit einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk verbunden.

Das Architektenrecht ist Landesrecht. Daher ist der Berufszugang und die Verbandstrukturen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

"**Architekt**" darf sich aber nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist.

Dies gilt teilweise auch für die Berufsbezeichnung "**Freischaffender Architekten**".

Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze der Länder geschützt und dienen zugleich durch die Kontrolle der Qualifikation dem Verbraucherschutz.

Hieraus folgt aber auch, dass der freiberufliche Architekt in Konkurrenz mit gewerblicher Unternehmen und staatlichen Eigenleistungen steht. Diese freie Konkurrenz findet jedoch ihre Grenzen in den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Bauordnungen der Länder regeln die **Bauvorlageberechtigung**. Dies ist jedoch notwendig um bei genehmigungspflichtige Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragen zu können. Dies stellt also eine Marktzutrittsvoraussetzung für Architekten dar.

Die einzelnen Bundesländer stellen unterschiedlich Anforderungen an die Aufnahme in die jeweilige Architektenkammer.

Die folgenden Angaben stellen nur ein Grundmuster der Landesregelungen dar. Eine detailliertere Darstellung wird Ihnen im weiteren Verlauf noch zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich muss der Antragende folgende **Voraussetzungen für die Eintragung** beachten bzw. erfüllen:

1. Der Hauptwohnsitz oder die Hauptniederlassung (oder z. T. die überwiegende Beschäftigung) muss im jeweiligen Bundesland liegen.
2. Der Gründer muss einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums (z. T. ist eine Mindestsemesterzahl erforderlich) in seiner Fachrichtung an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen deutschen Lehranstalt nachweisen.
3. Nach Abschluss seiner Ausbildung muss der Gründer eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung vorweisen. Die Zeitraum beträgt mindestens zwei Jahre. Teilweise wird zudem eine Weiterbildung verlangt, die vereinzelt auf die praktische Zeit angerechnet werden kann. Gründer, die die Befähigung zum höheren technischen Dienst besitzen brauchen z. T. die Praktika und Weiterbildungen nicht nachweisen.
4. Ebenso wird derjenige eingetragen, der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer in einem Lande im Geltungsbereich des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden ist, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Lande aufgegeben wurde, ist ein Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Voraussetzungen in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen.
5. Eine Eintragung in die Architektenliste kann unter Umständen auch ohne Studium erfolgen. Die ist möglich, wenn der Gründer durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitsbescheinigungen nachweist, dass er in einer der Architekturfachrichtungen bei einem Architekten eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, und die erforderlichen beruflichen Kenntnisse nachweist, die einem mit Erfolg abgeschlossenen Studium entsprechen. In einem solchen Fall kann der Eintragungsausschuss verlangen, dass der Antragsteller die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung vor dem Eintragungsausschuss nachweist.

- Schließlich kann derjenige Gründer in die Liste eingetragen werden, der sich durch besonders herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur ausgezeichnet hat.

Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im **Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG)** festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den **§§ 2, 3, 4 NArchTG** geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die **Architektenkammer Niedersachsen [1]** bereit.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)

Hinweis zum Namen des Unternehmens

Eine generelle gesetzliche Regelung, welche Unternehmensnamen Freiberufler führen dürfen, besteht nicht. In Anlehnung an die Vorschriften der **Gewerbeordnung** (in Bezug auf

den einzelnen Selbstständigen) und des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (in Bezug auf den Freiberufler) muss die Unternehmensbezeichnung auf jeden Fall den **Familiennamen** (Vorname ist nicht erforderlich) enthalten.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Beruf oder ein anderer Zusatz hinzugefügt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zusatz keine gewerbliche Tätigkeit vermuten lässt.

Beispiel:

IT-Berater, die sich mit Systemlösungen befassen, zählen eindeutig zu den Freien Berufen. Wählt man aber als Unternehmensbezeichnung z. B. "EDV-Beratung", besteht die Gefahr, dass eine gewerbliche Tätigkeit angenommen wird, da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes den Begriff "EDV-Beratung" mit einer gewerblichen Tätigkeit gleichsetzt.

Im Zweifel empfiehlt sich ein Zusatz, der die Verwechslung mit einer kaufmännischen Firma ausschließt, z. B. "Copy-Shop Friedrichstraße GbR".

Hinweis:

Bei der Wahl der Unternehmensbezeichnung ist außerdem darauf zu achten, dass der Name eine ausreichende Unterscheidungskraft besitzt, also keine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen besteht. Unter Umständen ist es ratsam, den gewünschten Namen bei der örtlichen IHK oder vom Bundesverband des jeweiligen Berufs prüfen zu lassen.

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine Unterscheidungskraft. Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden. Durch den Namen dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irreführt werden.

Beispiel:

Ein kleines, nur regional tätiges Beratungsbüro darf z. B. keine Ortsbezeichnung aufnehmen, die auf eine bundesweite Aktivität hindeutet. Der Name "Deutsches Beratungsbüro..." wäre also unzulässig.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Internet-Seite:

[IfB Institut für Freie Berufe \[2 \]](#)

Relevante Vorschriften:

§ 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) analog,

§ 15a Gewerbeordnung (GewO) analog,

§ 17 Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte (§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung)
- Steuerberater (§ 67 Steuerberatungsgesetz)
- Ärzte (§ 21 (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte)
- Wirtschaftsprüfer (§ 54 Wirtschaftsprüferordnung)
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach § 1 PflVG)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Relevante Vorschriften:

§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 67 Steuerberatungsgesetz, § 21
(Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte, § 54
Wirtschaftsprüferordnung, § 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG

Muster

Link-Verzeichnis

Glossar

Eine Auflistung von Fachbegriffen finden Sie im [Internetglossar der startothek](#) .

Internetlinks

- [1] <http://www.aknds.de/>
- [2] <http://www.ifb-gruendung.de>

Muster

Muster

Beratungsergebnis überreicht durch:

Hier können Sie Ihr Logo einbinden, z. B.:



Name: Heinz Test
Ort: Feldstiegentest
48161 Münster
Tel: 0255390000
E-Mail: info@startothek.de

MUSTER